

TE OGH 1997/11/25 10b61/97w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.1997

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr.Schlosser als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr.Schiemer, Dr.Gerstenecker, Dr.Rohrer und Dr.Zechner als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Parteien 1. Peter A*****, vertreten durch Dr.Alfred Mohr, Rechtsanwalt in Wien, und 2. Juliana A*****, vertreten durch Dr.Johannes Reich-Rohrwig, Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagten Parteien 1. B***** Gesellschaft mbH, ***** vertreten durch Dr.Eva-Maria Bachmann, Rechtsanwältin in Wien, 2. Verlassenschaft nach Kommerzialrat Alois A*****, vertreten durch Dr.Gerald Zauner und Dr.Edgar Mühlböck, Rechtsanwälte in Linz, und 3. Gebhard A*****, vertreten durch Dr.Werner Masser, Dr.Ernst Grossmann, Dr.Eduard Klingsbigl und Dr.Robert Lirsch, Rechtsanwälte in Wien, wegen Feststellung und Herausgabe (Streitwert 3,7 Mio S), infolge außerordentlicher Revisionen der zweitklagenden Partei (Revisionsinteresse 1 Mio S) sowie der zweit- und der drittbeklagten Partei (Revisionsinteresse 2,7 Mio S) gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgerichts vom 16.Dezember 1996, GZ 4 R 151/96x-87, womit das Urteil des Handelsgerichts Wien vom 24.Februar 1996, GZ 15 Cg 48/94i-63, teilweise abgeändert wurde, in nichtöffentlicher Sitzung

A. zu Recht erkannt:

Spruch

Der Revision der drittbeklagten Partei wird ebenso wie der Revision der zweitbeklagten Partei, dieser jedoch nur insoweit, als sich dieses Rechtsmittel gegen die vorinstanzlichen Urteile in deren Aussprüchen zu Punkt B) des erstgerichtlichen Urteils wendet, nicht Folge gegeben.

Die drittbeklagte Partei ist schuldig, der erst- und der zweitklagenden Partei je die mit S 6.596,57 bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens (darin S 1.099,42 Umsatzsteuer) binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens im Prozeßrechtsverhältnis zwischen den klagenden Parteien und der zweitbeklagten Partei wird dem Endurteil vorbehalten.

B. den

Text

Beschluß

gefaßt:

1. Die außerordentliche Revision der zweitklagenden Partei wird mangels der Voraussetzungen des§ 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen.1. Die außerordentliche Revision der zweitklagenden Partei wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

2. Im übrigen Umfang (soweit sich also das Rechtsmittel gegen die vorinstanzlichen Urteile in deren Aussprüchen zu Punkt A) des erstgerichtlichen Urteils richtet) wird der Revision der zweitbeklagten Partei Folge gegeben; die Urteile der

Vorinstanzen werden in diesem Umfang einschließlich der Kostenentscheidungen, soweit sich diese darauf beziehen, aufgehoben und die Rechtssache insoweit zur Ergänzung der Verhandlung und zur neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens sind in diesem Umfang weitere Kosten des Verfahrens erster Instanz.

Entscheidungsgründe:

An der erstbeklagten Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von zunächst 500.000 S waren der Erstkläger und seine Mutter, die Zweitklägerin, mit einer Stammeinlage von je S 125.000 S sowie der Erblasser - dessen Verlassenschaft die zweitbeklagte Partei ist - mit einer solchen von 250.000 S beteiligt. Der Gesellschaftsvertrag sah in der Fassung des Notariatsakts vom 30. November 1979 in Punkt Neuntens vor, daß Beschlüsse der Generalversammlung, sofern weder Vertrag noch Gesetz anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit gefaßt werden. Gemäß Punkt Zehntens Absatz 1 des Vertrags waren die Geschäftsanteile in dem im Vertrag und im Gesetz festgelegten Umfang übertragbar und teilbar. Nach Absatz 2 dieses Punktes war die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon zwischen Gesellschaftern oder diesen und ihren eigenen leiblichen Kindern ohne jede Einschränkung gestattet. Absatz 3 desselben Punktes zufolge bedurfte die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon an andere als im Absatz 2 genannte Personen der Zustimmung der Gesellschaft als Gültigkeitsvoraussetzung.

Am 4. März 1982 wurde Punkt Zehntens des Gesellschaftsvertrags geändert. Diese Bestimmung hatte danach folgenden Wortlaut:

„Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung durch die Gesellschaft. Diese Zustimmung liegt dann vor, wenn die Gesellschaft durch ihre Geschäftsführer in zeichnungsberechtigter Anzahl eine diesbezügliche schriftliche Zustimmungserklärung ausfertigt. Diese Zustimmung darf aber erst dann erteilt werden, wenn die Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit hiezu ihre Bewilligung erteilt“.

Mit Notariatsakt vom selben Tag bot der Erstkläger dem Erblasser - auf dessen Lebenszeit befristet - überdies an, ihm seinen Geschäftsanteil an der erstbeklagten Partei schenkungsweise zu überlassen, wenn er seine Dienstverhältnisse mit der A-GmbH, der erstbeklagten Partei und/oder der B-VertriebsgmbH „durch Kündigung seinerseits oder durch Erklärung des vorzeitigen Austritts beenden sollte“.

Im Notariatsakt vom 23. November 1984 wurden die Beteiligungen am Stammkapital der erstbeklagten Partei wie folgt festgestellt:

„Das Stammkapital der (erstbeklagten Partei) ... mit dem Sitz in Wien beträgt 500.000 S (Schilling fünfhunderttausend) und setzt sich zusammen aus den Stammeinlagen der Gesellschafter: a) (Erblasser) im Nominale von 105.000 S (Schilling einhundertfünftausend), b) (Zweitklägerin) im Nominale von 50.000 S (Schilling fünfzigtausend), c) (Erstkläger) im Nominale von 345.000 S (Schilling dreihundertfünfundvierzigtausend)“.

In den Punkten 2 und 3 dieses Notariatsakts bot der Erstkläger dem Erblasser folgendes an:

..... (der Erstkläger) ist derzeit Dienstnehmer der A-GmbH in Wien und der B-VertriebsgmbH in München. Es ist durchaus möglich, daß er auch Dienstnehmer der B-GmbH Wien wird. Für den Fall, daß (der Erstkläger) durch Kündigung seinerseits oder durch Erklärung des vorzeitigen Austritts das Dienstverhältnis bei allen drei genannten Firmen beendet und für den Fall, daß (der Erstkläger) vor seinem Vater verstirbt, bietet er für sich und seine Erben einen Teil seines Geschäftsanteiles im Nominale von 100.000 S (Schilling einhunderttausend) an der (erstbeklagten Partei) mit allen Rechten und Pflichten seinem Vater schenkungsweise an und bleibt mit diesem Anbot (dem Vater) während dessen ganzen Lebensdauer im Wort.

Weiterhin bietet hiemit (der Erstkläger) für sich und seine Erben seinen restlichen Geschäftsanteil im Nominale von 245.000 S (Schilling zweihundertfünfundvierzigtausend) an der (erstbeklagten Partei) mit allen Rechten und Pflichten seinem Vater schenkungsweise an und bleibt mit diesem Anbot (dem Vater) während dessen ganzen Lebensdauer im Wort“.

Mit Notariatsakt vom selben Tag schlossen die Zweitklägerin und der Erblasser folgenden Ehepakt auf den Todesfall (Auszug):

„Erstens: (der Erblasser) und (die Zweitklägerin) errichten hiemit hinsichtlich ihres gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögens, das der eine oder andere von ihnen oder beide zusammen am Todestag des zuerst Versterbenden von ihnen besitzen wird, eine besondere Gütergemeinschaft auf den Todesfall so zwar, daß dieses gesamte Vermögen am Todestag des zuerst Versterbenden in zwei Hälften zerfällt, wovon eine Hälfte dem überlebenden Ehegatten aufgrund dieser Gütergemeinschaft gebührt, während die zweite Hälfte den Nachlaß darstellt.

Bis zum Todestag des zuerst Versterbenden von ihnen bleibt es so wie bisher bei der Gütertrennung zwischen den Ehegatten

Diese Gütergemeinschaft auf den Todesfall gilt jedoch nicht, wenn (die Zweitklägerin) vor (dem Erblasser) ableben sollte.

Die Vertragsparteien vereinbaren, daß diese Gütergemeinschaft auf den Todesfall zur Gänze rechtsunwirksam ist, wenn die Ehe zwischen (dem Erblasser) und (der Zweitklägerin) aus welchem Grunde immer zu Lebzeiten aufgelöst wird (Scheidung etc.).

Zweitens: Zufolge des hiemit getroffenen Übereinkommens beinhaltet die gegenständliche Gütergemeinschaft keine lebzeitige Beschränkung in der Verfügung über das der Gütergemeinschaft unterzogene Vermögen.

Drittens: Die Vertragsparteien stellen übereinstimmend fest, daß diese Gütergemeinschaft auf den Todesfall im Falle des gleichzeitigen Ablebens gegenstandslos ist.“

In der Generalversammlung der erstbeklagten Partei vom 23. November 1984 wurde der Gesellschaftsvertrag in den Punkten Neuntens und Elftens geändert, Punkt Zehntens blieb unverändert. Danach hatte der Gesellschaftsvertrag folgenden Wortlaut (Auszug):

„Neuntens: Die Gesellschafter üben ihre Rechte in der Generalversammlung aus. Je 1.000 S (Schilling eintausend) der Stammeinlage gewähren eine Stimme. Jedem Gesellschafter muß mindestens eine Stimme zustehen.

.....

Gesellschafterbeschlüsse können auch im schriftlichen Wege gemäß Paragraph 34 des GmbH-Gesetzes gefaßt werden. Generalversammlungen können entweder am Sitz der Gesellschaft oder in Linz abgehalten werden.

Sämtliche Beschlußfassungen (Hervorhebung durch den erkennenden Senat) einschließlich der Beschlußfassung über die Abänderung des Unternehmensgegenstandes, die Fusion gemäß Paragraph 96 des GmbH-Gesetzes sowie die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von 80 % (achtzig Prozent).

Elftens: Für die Auflösung der Gesellschaft gelten die Bestimmungen der Paragrafen 84 ff des Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung“.

Diese Generalversammlung erteilte überdies „unter Hinweis auf die Bestimmungen des Punktes Zehntens des Gesellschaftsvertrages hiemit ihre ausdrückliche Bewilligung, daß ... (der Erblasser) ... einen Teil seines Geschäftsanteiles im Nominale von 145.000 S (Schilling einhundertfünfundvierzigtausend) sowie ... (die Zweitklägerin) ... einen Teil ihres Geschäftsanteiles im Nominale von 75.000 S (Schilling fünfundsiebzigtausend) an der ... (erstbeklagten Partei) ... ihrem Sohn ... (dem Erstkläger) ... schenkungsweise abtreten“.

Nach Erhöhung des Stammkapitals der erstbeklagten Partei auf 16 Mio S bestanden im Juli 1987 folgende Beteiligungsverhältnisse:

Der Erstkläger hielt einen Geschäftsanteil von 11,040.000 S (69 %), der Erblasser einen solchen von 3,360.000 S (21 %) und die Zweitklägerin einen solchen von 1,600.000 S (10 %).

Mit Notariatsakt vom 7. Juli 1987 bot der Erstkläger dem Erblasser folgendes an (Auszug):

„Zweitens: (der Erstkläger) ist derzeit Dienstnehmer der A-Gesellschaft m.b.H. Wien und der B-Vertriebsgesellschaft m.b.H. München. Es ist durchaus möglich, daß er auch Dienstnehmer der (erstbeklagten Partei) wird.

Für den Fall, daß (der Erstkläger) durch Kündigung seinerseits oder durch Erklärung des vorzeitigen Austrittes das Dienstverhältnis bei allen drei vorgenannten Firmen beendet und für den Fall, daß (der Erstkläger) vor

seinem Vater verstirbt, bietet er hiemit für sich und seine Erben seinen Geschäftsanteil im Nominale von 11,040.000 S (Schilling elf Millionen vierzigtausend) an der (erstbeklagten Partei) mit allen Rechten und Pflichten seinem Vater schenkungsweise an und bleibt mit diesem Anbot (dem Vater) während dessen ganzer Lebensdauer im Wort.

Die Tatsache der Endigung des Dienstverhältnisses im Sinne der vorstehenden Bestimmungen (Kündigung oder vorzeitiger Austritt durch [den Erstkläger]) gilt als verbindlich festgestellt, wenn der oder die vertretungsbefugten Geschäftsführer der (erstbeklagten Partei) der A-Gesellschaft m.b.H. Wien und der B-Vertriebsgesellschaft m.b.H. München diesen Sachverhalt in Notariatsaktform verbindlich erklären.

Drittens: Die lange Befristung dieses Angebotes an (den Vater) ist von Herrn (dem Erstkläger) reiflich überlegt worden und entspricht es seiner vorbehaltlosen Absicht, seinem Vater das Recht einzuräumen, durch Annahme dieses Angebotes lebenslänglich den anbotgegenständlichen Geschäftsanteil an der (erstbeklagten Partei) zu den hier festgelegten Bedingungen übernehmen zu können.

Dieses Anbot kann von Herrn (dem Vater) jedoch nur persönlich angenommen werden.

.....

Sechstens: Die gemäß den Bestimmungen des Punktes Zehntens des Gesellschaftsvertrages zur Abtretung von Geschäftsanteilen erforderlichen Zustimmungen wurden bereits erteilt, wie dies aus der Zustimmungserklärung in Beilage A./ hervorgeht“.

Am 10.Juli 1987 unterfertigte der Erstkläger ein weiteres Anbot in Notariatsaktform mit folgendem Wortlaut (Auszug):

„Zweitens: (der Erstkläger) bietet hiemit für sich und seine Erben einen Teil seines Geschäftsanteiles im Nominale von 7,840.000 S (Schilling sieben Millionen achthundertvierzigtausend) an der (erstbeklagten Partei) mit allen Rechten und Pflichten seinem Vater schenkungsweise an und bleibt mit diesem Anbot seinem Vater während dessen ganzen Lebensdauer im Wort.

Drittens: Die lange Befristung dieses Angebotes an (den Vater) ist von Herrn (dem Erstkläger) reiflich überlegt worden und entspricht es seiner vorbehaltlosen Absicht, seinem Vater das Recht einzuräumen, durch Annahme dieses Angebotes lebenslänglich den anbotgegenständlichen Geschäftsanteil an der (erstbeklagten Partei) zu den hier festgelegten Bedingungen übernehmen zu können.

Dieses Anbot kann von Herrn (dem Vater) jedoch nur persönlich angenommen werden.

Sechstens: Die gemäß den Bestimmungen des Punktes 'Zehntens' des Gesellschaftsvertrages zur Abtretung von Geschäftsanteilen erforderlichen Zustimmungen wurden bereits erteilt, wie dies aus der Zustimmungserklärung in Beilage A./ hervorgeht“.

Mit Notariatsakt vom 24.Juli 1992 erklärte der Erblasser, das Anbot seines Sohnes vom 10.Juli 1987 auf unentgeltliche Abtretung eines Teiles seines Geschäftsanteiles im Nominale von 7,840.000 S (Schilling sieben Millionen achthundertvierzigtausend) an der ... (erstbeklagten Partei) ... anzunehmen.

Mit Notariatsakt vom 7.Jänner 1993 schlossen der Erblasser und der Drittbeklagte einen Schenkungsvertrag folgenden Wortlauts (Auszug):

„Erstens: Der 'Geschenkgeber' besitzt folgende, seinen Stammeinlagen entsprechende Geschäftsanteile und zwar:

(1) An der beim Handelsgericht Wien, Firmenbuch, eingetragenen (erstbeklagten Partei) im Nominale von 11,200.000 S (Schilling elf Millionen zweihunderttausend)

(2) An der beim Handelsgericht Wien, Firmenbuch, eingetragenen A-Gesellschaft m.b.H. im Nominale von 750.000 S (Schilling siebenhundertfünfzigtausend).

Die vorbeschriebenen Geschäftsanteile sind voll einbezahlt beziehungsweise berichtet.

Zweitens: Der 'Geschenkgeber' schenkt und übergibt hiermit die in Punkt 'Erstens' dieses Notariatsaktes zu (1) und (2) bezeichneten Geschäftsanteile gegen Vorbehalt des lebenslangen, unentgeltlichen Fruchtgenußrechtes an diesen Geschäftsanteilen zugunsten des 'Geschenkgebers', mit der Maßgabe, daß dem 'Geschenkgeber' die aus diesen Geschäftsanteilen resultierende(n) Gewinnausschüttungen zur Gänze verbleiben. Damit im Zusammenhang vereinbaren die Vertragsparteien, daß der 'Geschenknehmer' verhalten ist, alle Weisungen des 'Geschenkgebers',

betreffend die unter 'Erstens' (1) und (2) genannten schenkungsgegenständlichen Geschäftsanteile strikt zu befolgen und in den Generalversammlungen das Stimmrecht entsprechend den vom 'Geschenkgeber' erteilten Weisungen auszuüben. Dem 'Geschenkgeber' steht das Einsichtsrecht in die Jahresabschlüsse, Bücher und Schriften der betreffenden Gesellschaften in jenem Ausmaß zu, wie es künftighin dem 'Geschenknehmer' zusteht. Der 'Geschenknehmer' ist weiters verhalten, alles zu unternehmen, damit der 'Geschenkgeber' die Geschäftsführung der die schenkungsgegenständlichen Geschäftsanteile betreffenden Gesellschaften sowie der 'B-Vertriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung' weiter innehat.

Fünftens:

Wie aus der Zustimmungserklärung in Beilage .A hervorgeht, haben die von den vertragsgegenständlichen Geschäftsanteilen betroffenen Gesellschaften, vertreten durch ihren Geschäftsführer, zur vertragsgegenständlichen Schenkung ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt. Dieser Schenkungsvertrag wird allerdings unter der aufschiebenden Bedingung (Hervorhebung durch den erkennenden Senat) abgeschlossen, daß die jeweilige Generalversammlung der von den geschenkgegenständlichen Geschäftsanteilen betroffenen Gesellschaften zur vertragsgegenständlichen Schenkung ihre Zustimmung erteilt“

Der Erblasser vertrat in einem Schreiben vom 2.September 1991 im Zusammenhang mit einer vorgesehenen Abtretung von Geschäftsanteilen die Ansicht, es sei dafür eine Mehrheit von 80 % erforderlich.

Am 10.Februar 1993 fand eine Generalversammlung der erstbeklagten Partei statt. Anwesend waren zwei Notare, eine Notariatsangestellte, ein Wirtschaftstreuhänder, ein Rechtsanwalt als Vertreter des Erblassers, die beiden Kläger, die Klagevertreter und der Drittbeklagte. Gleich zu Beginn beanspruchten sowohl der Vertreter des Erblassers als auch jener der Zweitklägerin den Vorsitz. Der Streit darüber führte zu einem „heftigen, lautstarken und gleichzeitigen Durcheinanderreden der Gesellschaftervertreter“, was vorerst eine Protokollierung unmöglich machte. Erst als sich die Vertreter des Erblassers und der Zweitklägerin darauf geeinigt hatten, daß keiner dem anderen „ins Wort fällt“, konnten die Vorgänge in der Generalversammlung protokolliert werden. Im Verlauf der Verhandlungen kam es jedoch zu keiner Einigung, wer den Vorsitz innehaben soll. Die Generalversammlung war immer wieder von heftigen Wortgefechten gekennzeichnet. Der Vertreter des Erblassers stellte fest, daß die handschriftlichen Aufzeichnungen des Notars, den der Vertreter der Zweitklägerin in die Generalversammlung mitgebracht hatte, „nicht den Ablauf des Geschehens widerspiegeln, sondern nur ein unrichtiges Diktat“ letzteren Vertreters seien. Dieser erwiderte, „die handschriftlichen Aufzeichnungen“ des protokollführenden Notars würden „die Ereignisse und Verhandlungen in dieser Generalversammlung nicht vollständig und nicht richtig wiedergeben“ und begehrte „insbesondere“ die weitere Feststellung, der Vertreter des Erblassers sei „nicht Vorsitzender dieser Generalversammlung“, dagegen habe er „den Vorsitz in dieser Generalversammlung mit Zustimmung der Mehrheit der Gesellschafter übernommen“. Das veranlaßte den Vertreter des Erblassers zur Replik, er habe zu Beginn der Generalversammlung, „gestützt auf den Wunsch des Mehrheitsgesellschafters“, deren Vorsitz übernommen. Das bezeichnete der Vertreter der Zweitklägerin als „arrogierte Übernahme“. In diesem Stil wurde weitergestritten und von den Vertretern der verfeindeten Gesellschafterfraktionen wurden wiederholt Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Protokollierung durch den einen oder anderen Notar geäußert. Der Vertreter des Erblassers beantragte schließlich, die Abtretung der Geschäftsanteile des Erblassers von 11,2 Mio S an den Drittbeklagten zu genehmigen, und hielt auch gleich fest, die Zustimmung sei aufgrund der Stimme des Erblassers mit der notwendigen einfachen Mehrheit erteilt. Dem hielten die Vertreter des Erstklägers und der Zweitklägerin entgegen, die Zustimmung zur Abtretung bedürfe einer Mehrheit von 80 % Stimmanteilen. Die Zustimmung zu einer derartigen Abtretung sei daher mit den Stimmen des Erstklägers und der Zweitklägerin mehrheitlich abgelehnt. Der Vertreter des Erblassers verlangte die Protokollierung, daß somit die Abtretung des Geschäftsanteils im Nominale von 11,2 Mio S am Stammkapital der erstbeklagten Partei vom Erblasser an den Drittbeklagten laut Vertrag vom 7.Jänner 1993 mehrheitlich bewilligt worden sei. Dementgegen begehrte der Vertreter der Zweitklägerin die Feststellung, daß die Zustimmung zur Abtretung des Geschäftsanteils des Erblassers wegen dessen Minderheitsbeteiligung an der erstbeklagten Partei und infolge Nichterreichens des erforderlichen Mehrheitsquorums von 80 % nicht erteilt worden sei.

Der Erblasser und die Zweitklägerin lebten jedenfalls seit April/Mai 1991 getrennt. Jener wollte seine Ehegattin mit dem oben wiedergegebenen Ehepakt auf den Todesfall durch einen „möglichen höheren Anteil an der Erstbeklagten als ohne Errichtung der Ehepakete absichern“. Daß die Vertragsparteien den Punkt Zweitens des Ehepaktes

„irgendwie einschränken wollten, etwa im Sinne des Ausschlusses eines völligen Verschenkens seines Vermögens durch einen Eheteil (sodaß nur Vermögensumschichtungen, wie sie bei entgeltlichen Geschäften der Fall seien, und übliche kleine Gelegenheitsgeschenke zulässig sein sollten)“, ließ sich nicht feststellen.

Die Initiative zur Änderung des Gesellschaftsvertrags am 23. November 1984 (Konsensquorum 80 %) ging vom Erblasser aus und war Anfang November 1984 Gegenstand von Vorgesprächen mit dem Erstkläger und der Zweitklägerin. „Zwischen den drei Gesellschaftern war das Quorum von 80 %, wie es mit Punkt Neuntens des Generalversammlungsbeschlusses ... am 23. November 1984 festgelegt wurde, nicht auf bestimmte Beschlußfassungen, bestimmte Themen eingeschränkt. Es sollte auch für die Abtretung von Geschäftsanteilen gelten, was zwischen den Gesellschaftern gleichfalls vorbesprochen war. Ausgangspunkt für das genannte Quorum war, daß nicht etwa die beiden jetzigen Kläger ... (den Erblasser) ... hätten überstimmen können“.

Es war „weder ausdrücklich noch irgendwie sinngemäß jemals die Rede“ davon, daß der Erstkläger irgendwelche Geschäftsanteile an Konzern-Unternehmen treuhändig für seinen Vater halte.

Die Auseinandersetzungen zwischen den Gesellschaftern der erstbeklagten Partei wurden ab Mai 1990 „tiefgreifend“.

Die Schenkungsanbote vom 7. Juli und 10. Juli 1987 „wurden als Alternativerklärungen bezeichnet, sodaß ... (der Erblasser) ... im Falle des Eintrittes der genannten Bedingungen (Ausscheiden des Erstklägers als Mitarbeiter aller drei Unternehmen auf eigene Initiative oder Tod des Erstklägers vor dem ... [Erblasser] ...) wahlweise von einer der beiden Gebrauch machen könne. Der Erstkläger war der Auffassung, daß das Abtretungsangebot vom 10. Juli 1987, welches ihm vom Substituten ... des Notars ... in der Rechtsanwaltskanzlei des ... vorgelesen wurde, gleichfalls unter den gerade erwähnten Voraussetzungen (Ausscheiden, Vorversterben) gelten sollte und nicht etwa uneingeschränkt. Beide Kläger wurden auf die Abweichung (das Fehlen dieser beiden Bedingungen für die Annahme durch den ... [Erblasser] ...) vor Unterfertigung des Notariatsaktes vom 10. Juli 1987 durch den Erstkläger nicht hingewiesen. Die Zweitklägerin hätte ihre Zustimmungserklärung ... in Kenntnis des Umstandes, daß in einem dem Notariatsakt vom 7. Juli 1987 nachfolgenden Notariatsakt diese beiden Einschränkungen nicht mehr enthalten sein würden, nicht unterschrieben (gemeint: erteilt). Der Wille des Erstklägers bei Unterfertigung des Notariatsaktes vom 10. Juli 1987 ging auf ein Schenkungsangebot mit dem Inhalt des Notariatsaktes vom 7. Juli 1987 (aber eben nur über Geschäftsanteile 7,840.000 S). Er und die Zweitklägerin erfuhren erst bei Vorbereitung der am 24. April 1992 überreichten Klage, was der Erstkläger im Notariatsakt vom 10. Juli 1987 eigentlich unterschrieben hatte, daß nämlich die genannten Einschränkungen gefehlt hatten“.

Der Drittbeklagte ist mit dem Erblasser entfernt verwandt. Als „die Streitigkeiten“ zunächst zwischen Sohn und Vater ... (virulent) wurden, erzählte der Erblasser dem Drittbeklagten, „er habe während der zwei Tage seit dem ersten Anbot (Anmerkung: vom 7. Juli 1987) Sorge gehabt, ob ... (der Erstkläger) ... denn das zweite Anbot (Anmerkung: vom 10. Juli 1987) auch unterschreiben werde, und sei sehr erleichtert gewesen, als er von seiner Unterschrift erfahren habe. Er habe sich nämlich immer als Eigentümer 'dieser 70 %' ... gesehen“.

Der Erstkläger beehrte zuletzt die Feststellung (ON 44 und ON 61 Seite 5), daß

- a) die vom Erblasser am 24. Juli 1992 erklärte Annahme des Schenkungsanbots vom 10. Juli 1987 unwirksam und er
- b) weiterhin Gesellschafter der erstbeklagten Partei mit einer Stammeinlage von 11,040.000 S, was 69 % des Stammkapitals entspreche, sei.

Der Erstkläger und die Zweitklägerin beehrten weiters die Feststellung, daß die Abtretung des Geschäftsanteils des Erblassers aufgrund des Abtretungsvertrags vom 7. Jänner 1993 an den Drittbeklagten unwirksam sei, sowie die Feststellung im Verhältnis zur erst- und zur zweitbeklagten Partei, daß der Erblasser in der Generalversammlung der erstbeklagten Partei vom 10. Februar 1993 wirksam angewiesen worden sei, sich bei der Beschlußfassung über seine Entlastung als Geschäftsführer der erstbeklagten Partei der Stimme zu enthalten.

Die Zweitklägerin beehrte im übrigen, die zweitbeklagte Partei und den Drittbeklagten schuldig zu erkennen, ihr

- a) einen Teil des Geschäftsanteils an der erstbeklagten Partei, der einer übernommenen Stammeinlage von 4,800.000 S entspreche, und
- b) einen Teil des Geschäftsanteils an der A-GmbH, der einer übernommenen Stammeinlage von 364.500 S entspreche, in eventu

zu a) einen Teil des Geschäftsanteils, der einer übernommenen Stammeinlage von 880.000 S entspreche, in Erfüllung des Ehepakts vom 23. November 1984 zu übertragen, wobei die Einwilligung in die Übertragung dieser Teile der Geschäftsanteile mit Rechtskraft des Urteils als erteilt gelte.

Die Kläger brachten vor, die beiden Abtretungsanbote vom 7. und 10. Juli 1987 seien „einheitlich besprochen und verhandelt“ worden. Es sei „vollkommen klar“ gewesen, daß deren einziger Unterschied „in der Höhe der von der Abtretung betroffenen Beteiligung“ hätte liegen sollen. In den Vorbesprechungen sei stets „von den im erstdatierten Anbot genannten Bedingungen für die Zulässigkeit der Annahme des Anbots ausgegangen“ worden. Diese Bedingungen seien daher „durch mündliche Vereinbarung auch Bestandteil des Abtretungsanbots vom 10. Juli 1987“ geworden. Sollte dieses Anbot jedoch ohne diese Bedingungen erklärt worden sein, werde es wegen Arglist und Veranlassung eines wesentlichen Irrtums angefochten. Der Erblasser habe bei den Klägern „den Eindruck erweckt“, der Inhalt der beiden Abtretungsanbote „sei - abgesehen von der dem Anbot unterliegenden Beteiligungshöhe - identisch“. Der Erblasser habe anlässlich der „Vorbesprechung des Abtretungsanbots“ ausdrücklich darauf hingewiesen, es handle „sich um zwei Alternativangebote“, die es ihm nach Eintritt der im Anbot vom 7. Juli 1987 ausdrücklich genannten Bedingungen nach Belieben ermöglichen hätten sollen, seine eigene Beteiligung an der erstbeklagten Partei entweder auf 70 % oder auf 90 % aufzustocken. Ein Hinweis auf den voneinander abweichenden Wortlaut der Angebote sei unterblieben, weshalb dem Erstkläger dieser Unterschied auch „bei der bloßen Verlesung des Notariatsakts über das Anbot“ vom 10. Juli 1987 nicht aufgefallen sei. Dem Erstkläger sei noch „bei der Unterzeichnung der Zustimmungserklärungen im Notariat mitgeteilt“ worden, es handle sich um „zwei Alternativzustimmungserklärungen“, von denen der Erblasser „im Falle des Eintritts der genannten Bedingungen wahlweise“ Gebrauch machen könne. Sollte ein arglistiges Verhalten des Erblassers verneint werden, habe dieser jedenfalls einen wesentlichen Irrtum des Erstklägers bei Erklärung des Schenkungsanbots vom 10. Juli 1987 veranlaßt. Die Anbotsannahme durch den Erblasser sei überdies wegen des krassen Mißverhältnisses zwischen der Leistung des Erstklägers und der Gegenleistung des Erblassers sittenwidrig. Sie komme weiters einem unzulässigen Teilausschluß des Erstklägers als Gesellschafters der erstbeklagten Partei gleich. Unzulässig sei die Herbeiführung einer Rechtstellung des Erstklägers als Gesellschafters minderen Rechts. Die Übertragung eines Geschäftsanteils bedürfe eines gültigen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfts. Das Abtretungsanbot des Erstklägers sei ungültig, weil es keine Übertragungserklärung enthalte und damit ein gültiges Verfügungsgeschäft fehle. Der Erstkläger sei niemals Treuhänder seines Vaters gewesen. Dieser habe in der Generalversammlung der erstbeklagten Partei vom 10. Februar 1993 nicht über die nach dem Gesellschaftsvertrag erforderliche Mehrheit von 80 % der Stimmen verfügt, um der Abtretung von Geschäftsanteilen an den Drittbeklagten wirksam zuzustimmen. Er sei überdies vom Recht, über die Zustimmung zur Übertragung von Geschäftsanteilen an den Drittbeklagten abzustimmen, wegen eines Interessenskonflikts ausgeschlossen gewesen. Der Erblasser sei schließlich „durchgehend seit Juli 1992, jedenfalls schon bei Annahme des Schenkungsanbots“ wegen einer „paranoia in senio“ geschäftsunfähig gewesen.

Die Zweitklägerin behauptete zu ihrem Klagebegehren auf Übertragung von Geschäftsanteilen gegen den Drittbeklagten, dessen Schenkungsvertrag mit dem Erblasser sei nichtig. Er habe nur dem Zweck gedient, die Erfüllung des Ehepakts zu vereiteln. Der Erblasser habe sich im Verhältnis zum Drittbeklagten die Ausübung sämtlicher Anteilsrechte vorbehalten und daher nicht mehr als ein „nudum jus“ übertragen. Die Schenkung habe erst nach dem Ableben des Erblassers Wirkung entfalten und der Zweitklägerin die ihr sonst nach dem Inhalt des Ehepakts zufallenden Anteile entziehen sollen. Der Schenkungsvertrag sei daher als Umgehungsgeschäft wie eine Schenkung auf den Todesfall zu qualifizieren. Er gehe der Gütergemeinschaft in seinen Wirkungen nach. Der Erblasser habe durch diesen Schenkungsvertrag und einen weiteren Vertrag über eine Liegenschaft seine Überschuldung im Todeszeitpunkt absichtlich herbeigeführt.

Die zweitbeklagte Partei entgegnete, der Erstkläger sei nur Treuhänder jenes Teils des Geschäftsanteils gewesen, auf den sich das Schenkungsanbot vom 10. Juli 1987 beziehe. Deshalb habe dieses Anbot nicht jene Annahmebedingungen enthalten, die in das Schenkungsanbot vom 7. Juli 1987 aufgenommen worden seien. Der Erstkläger sei daher nicht arglistig getäuscht worden. Das Verhalten des Erblassers habe auch keinen wesentlichen Irrtum des Erstklägers veranlaßt. Die Irrtumsanfechtung, die nur innerhalb von drei Jahren ab Anbotstellung möglich sei, sei verjährt. Unzutreffend seien auch alle übrigen Klagegründe.

Gegen das Klagebegehren auf Feststellung der Unwirksamkeit der Abtretung von Geschäftsanteilen an den Drittbeklagten und das Klagebegehren auf Übertragung von Geschäftsanteilen wendeten die beklagten Parteien ein,

der Erblasser habe in der Generalversammlung der erstbeklagten Partei vom 10. Februar 1993 über die erforderliche Mehrheit für eine wirksame Zustimmung zur Abtretung seines Geschäftsanteils an den Drittbeklagten verfügt. Die Abtretung, deren Bewilligung nach dem Gesellschaftsvertrag keiner qualifizierten Mehrheit bedurft habe, sei rechtswirksam. Ein Interessenskonflikt, der den Erblasser an der Ausübung seines Stimmrechts hätte hindern können, habe nicht bestanden. Aus dem Ehepakt gehe eindeutig hervor, daß die Vertragspartner eine Beschränkung ihrer Verfügungsmacht zu Lebzeiten nicht gewollt hätten. Daher kollidierten die Rechtsbeziehungen des Erblassers zum Drittbeklagten nicht mit vertraglichen Pflichten aus dem Ehepakt und seien somit auch nicht als Umgehungsgeschäft zu qualifizieren.

Das Erstgericht erkannte über die Klagebegehren wie folgt:

A) Es stellte im Verhältnis des Erstklägers zur zweit- und zur drittbeklagten Partei fest, daß die vom Erblasser am 24. Juli 1992 erklärte Annahme des Schenkungsanbots vom 10. Juli 1987 unwirksam und der Erstkläger daher weiterhin Gesellschafter der erstbeklagten Partei mit einem Geschäftsanteil, dem eine übernommene Stammeinlage von 11,040.000 S entspreche, sei.

B) Es stellte im Verhältnis der Kläger zu allen beklagten Partei weiters fest, daß die Abtretung des Geschäftsanteils des Erblassers an der erstbeklagten Partei an den Drittbeklagten gemäß dem Abtretungsvertrag vom 7. Jänner 1993 unwirksam sei.

C) Es erkannte die zweitbeklagte Partei schuldig, der Zweitklägerin

a) einen Teil des Geschäftsanteils an der erstbeklagten Partei, der einer übernommenen Stammeinlage von 880.000 S entspreche, und

b) einen Teil des Geschäftsanteils an der A-GmbH, der einer übernommenen Stammeinlage von 364.500 S entspreche, in Erfüllung des Ehepakts vom 23. November 1984 zu übertragen, wobei die Einwilligung in die Übertragung dieser Teile der Geschäftsanteile mit Rechtskraft des Urteils als erteilt gelte.

D) Es wies das Klagebegehren beider Kläger ab, im Verhältnis zur erst- und zur zweitbeklagten Partei festzustellen, daß der Erblasser in der Generalversammlung der erstbeklagten Partei am 10. Februar 1993 wirksam angewiesen worden sei, sich bei der Beschlußfassung über seine Entlastung als Geschäftsführer der Stimme zu enthalten.

E) Es wies das Mehrbegehren der Zweitklägerin,

1. der Drittbeklagte sei schuldig, ihr

a) einen Teil des Geschäftsanteils an der erstbeklagten Partei, der einer übernommenen Stammeinlage von 4,8 Mio Schilling und

b) einen Teil des Geschäftsanteils an der A-GmbH, der einer übernommenen Stammeinlage von 364.500 S entspreche, in eventu zu a) einen Teil des Geschäftsanteils, dem eine übernommene Stammeinlage von 880.000 S entspreche, sowie

2. die zweitbeklagte Partei sei schuldig, ihr einen Teil des Geschäftsanteils an der erstbeklagten Partei, der einer übernommenen Stammeinlage von 4,8 Mio Schilling entspreche (zu 1. und 2.), in Erfüllung des Ehepakts vom 23. November 1984 zu übertragen, wobei die Einwilligung in die Übertragung dieser Teile der Geschäftsanteile mit Rechtskraft des Urteils als erteilt gelte,

ab.

Es legte seiner Entscheidung die Rechtsansicht zugrunde, die Annahme des Schenkungsanbots vom 10. Juli 1987 sei unwirksam, weil der Erblasser den Erstkläger vor Unterfertigung des Anbots listig in Irrtum geführt habe. Daraus folge, daß der Erstkläger nach wie vor einen Geschäftsanteil von 69 % an der erstbeklagten Partei halte. Obgleich die Zustimmung zur Abtretung des Geschäftsanteils des Erblassers an den Drittbeklagten in der Generalversammlung der erstbeklagten Partei vom 10. Februar 1993 aufgrund des Gesellschaftsvertrags mit einfacher Mehrheit habe beschlossen werden können, habe dem Erblasser auch eine solche gefehlt. Sei jedoch die Übertragung des Geschäftsanteils an den Drittbeklagten unwirksam, könne auch dem Klagebegehren der Zweitklägerin auf Rückübertragung eines Geschäftsanteils von 4,8 Mio S nicht stattgegeben werden. Das Haupt- und das Eventualbegehren auf Rückübertragung von Geschäftsanteilen gegen den Drittbeklagten scheitere schon an seiner

fehlenden Kenntnis des Inhalts des Ehepakts vom 23. November 1984. Die zweitbeklagte Partei könne dagegen zur Rückübertragung des vom Erblasser abgetretenen Eigenanteils an der erstbeklagten Partei und der A-GmbH verurteilt werden, weil aus dem Gefüge der Familienunternehmen abzuleiten sei, daß die Vertragspartner des Ehepakts eine uneingeschränkte Übertragung aller Anteile des Erblassers an einen entfernten Verwandten oder einen Fremden nicht gewollt hätten. Die Vereinbarungen des Erblassers mit dem Drittbeklagten seien daher im Verhältnis zur Zweitklägerin sittenwidrig. Für den Erblasser habe anlässlich der Übertragung seines Geschäftsanteils an der erstbeklagten Partei an den Drittbeklagten auch ein Interessenskonflikt bestanden, weil dadurch der Drittbeklagte als geschäftlicher Konkurrent der erstbeklagten Partei begünstigt worden sei.

Das Berufungsgericht, das das erstgerichtliche Urteil in dessen Punkten A) und B) bestätigte, änderte dieses Urteil, das in seinem Punkt D) mangels Anfechtung in Rechtskraft erwuchs, dahin ab, daß Punkt C) zu entfallen und Punkt E) zu lauten habe:

„Das Mehrbegehren der zweitklagenden Partei, die zweitbeklagte Partei ... sowie die drittbeklagte Partei ... seien schuldig, ihr

a) einen Teil des Geschäftsanteils an der ... (erstbeklagten Partei) ..., der einer übernommenen Stammeinlage von 4,8 Mio Schilling entspreche und

b) einen Teil des Geschäftsanteils an der A-GmbH, der einer übernommenen Stammeinlage von 364.500 S entspreche, in eventuelle zu a) einen Teil des Geschäftsanteils, der einer übernommenen Stammeinlage von 880.000 S entspreche, in Erfüllung des Ehepakts vom 23. November 1984 zu übertragen, wobei die Einwilligung in die Übertragung dieses Teils der Geschäftsanteile mit Rechtskraft des Urteils als erteilt gelte, wird abgewiesen“.

Es sprach im übrigen aus, daß der Wert des Entscheidungsgegenstands im Verhältnis der klagenden Parteien zur zweit- und zur drittbeklagten Partei je 50.000 S übersteige und die ordentliche Revision nicht zulässig sei. In rechtlicher Hinsicht erwog es, das Erstgericht habe die Täuschung des Erstklägers durch den Erblasser vor Unterfertigung des Schenkungsanbots vom 10. Juli 1987 nur aus Indizien ableiten können. Dessen Schlußfolgerung, der Erstkläger sei durch seinen Vater „bewußt in Irrtum geführt“ worden, um „seine Unterschrift zu erwirken“, sei aufgrund der getroffenen Tatsachenfeststellungen „naheliegend“. Wolle „man vorsätzliche Irreführung“ verneinen, setze sich die Irrtumsanfechtung des Erstklägers durch. Die Verjährungseinrede der zweitbeklagten Partei sei nicht stichhältig. Anfechtungsgegenstand sei ein Schenkungsanbot. § 1487 ABGB sei nur „auf einen bei einem Vertrage unterlaufenen Irrtum“, dagegen nicht „auf einen Irrtum, der bei Abgabe einer einseitigen Willenserklärung erfolgt“ sei, anwendbar. Eine solcher Anfechtungsanspruch verjähre daher erst nach 30 Jahren. Der zweitbeklagten Partei sei jedoch beizupflichten, soweit sie einen Stimmrechtsmißbrauch des Erblassers in der Generalversammlung der erstbeklagten Partei vom 10. Februar 1993 verneine. Ein veräußerungswilliger Gesellschafter sei stimmberechtigt. Demnach könne ein Mehrheitsgesellschafter die Zustimmung zum Erwerb seiner Geschäftsanteile allein erteilen. Der Erblasser habe auch kein Stimmverbot unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Interessenskollision zu beachten gehabt. Das „Fehlen eines 80 %-Quorums“ habe jedoch das Zustandekommen einer für die Zustimmung zur Abtretung von Gesellschaftsanteilen erforderlichen Mehrheit verhindert. Dahingestellt könne bleiben, ob eine personalistische Struktur der erstbeklagten Partei die Auslegung deren Gesellschaftsvertrags über dessen Wortsinn hinaus erlaube. Wenngleich die Auslegung der Satzungen von Kapitalgesellschaften „aus sich selbst heraus dort geboten“ sei, „wo Formgebote, Duplizitätswirkungen entstehen können und Änderungen nur nach §§ 49 ff GmbHG möglich“ seien, herrsche doch die Meinung vor, daß, wenn mehrdeutige bzw unvollständige Bestimmungen vorlägen, eine über den Wortsinn hinausgehende Auslegung selbst bei nicht personalistischen Gesellschaften vorzunehmen sei. Künftige Gesellschafter hätten sich zu erkundigen und übernehmen den Gesellschaftsvertrag in seiner maßgeblichen Auslegung. Soweit die Auslegung über den Wortlaut hinaus erfolgen dürfe, verdiene die Ermittlung der Parteienabsicht den Vozug. Die Punkte Neuntens und Zehntens des Gesellschaftsvertrags der erstbeklagten Partei seien widersprüchlich. Punkt Neuntens sehe für sämtliche Beschlüsse, also auch für solche geringerer Bedeutung, ein „80 %-Quorum der Gesellschafter“ vor, während Punkt Zehntens für eine „Zustimmung zur nicht unwesentlichen Übertragung von Gesellschaftsanteilen ein einfaches Mehrheitsquorum genügen“ lasse. Da die Gesellschafter „das Quorum von 80 % ... nicht auf bestimmte Beschlußfassungen und bestimmte Themen eingeschränkt“ hätten und dieses daher auch für die Abtretung von Gesellschaftsanteilen zu gelten habe, ergebe sich aus den Tatsachenfeststellungen ein eindeutiger Parteiwille, daß „trotz der anderslautenden Bestimmung des Punktes 10 des

Gesellschaftsvertrags auch für die Zustimmung zu Anteilsübertragungen das qualifizierte Quorum von 80 % der Stimmen erforderlich sein sollte". Die Interpretation des Gesellschaftsvertrags unter Heranziehung der Kriterien gemäß § 914 ABGB führe somit zum Ergebnis, daß in der Generalversammlung der erstbeklagten Partei vom 10. Februar 1993 eine Zustimmung zur Abtretung eines Geschäftsanteils an den Drittbeklagten mangels einer Mehrheit von 80 % nicht erteilt worden sei. Nicht entscheidungswesentlich sei daher, ob sich der Erblasser in dieser Generalversammlung überhaupt auf eine einfache Mehrheit stützen können. Die zweitbeklagte Partei wende sich jedoch zutreffend gegen den Zuspruch laut Punkt C) des Ersturteils. Nicht berechtigt sei dagegen die Berufung der Zweitklägerin. Es sprach im übrigen aus, daß der Wert des Entscheidungsgegenstands im Verhältnis der klagenden Parteien zur zweit- und zur drittbeklagten Partei je 50.000 S übersteige und die ordentliche Revision nicht zulässig sei. In rechtlicher Hinsicht erwog es, das Erstgericht habe die Täuschung des Erstklägers durch den Erblasser vor Unterfertigung des Schenkungsanbots vom 10. Juli 1987 nur aus Indizien ableiten können. Dessen Schlußfolgerung, der Erstkläger sei durch seinen Vater „bewußt in Irrtum geführt“ worden, um „seine Unterschrift zu erwirken“, sei aufgrund der getroffenen Tatsachenfeststellungen „naheliegend“. Wolle „man vorsätzliche Irreführung“ verneinen, setze sich die Irrtumsanfechtung des Erstklägers durch. Die Verjährungseinrede der zweitbeklagten Partei sei nicht stichhältig. Anfechtungsgegenstand sei ein Schenkungsanbot. Paragraph 1487, ABGB sei nur „auf einen bei einem Verträge unterlaufenen Irrtum“, dagegen nicht „auf einen Irrtum, der bei Abgabe einer einseitigen Willenserklärung erfolgt“ sei, anwendbar. Eine solcher Anfechtungsanspruch verjähre daher erst nach 30 Jahren. Der zweitbeklagten Partei sei jedoch beizupflichten, soweit sie einen Stimmrechtsmißbrauch des Erblassers in der Generalversammlung der erstbeklagten Partei vom 10. Februar 1993 verneine. Ein veräußerungswilliger Gesellschafter sei stimmberechtigt. Demnach könne ein Mehrheitsgesellschafter die Zustimmung zum Erwerb seiner Geschäftsanteile allein erteilen. Der Erblasser habe auch kein Stimmverbot unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Interessenskollision zu beachten gehabt. Das „Fehlen eines 80 %-Quorums“ habe jedoch das Zustandekommen einer für die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen erforderlichen Mehrheit verhindert. Dahingestellt könne bleiben, ob eine personalistische Struktur der erstbeklagten Partei die Auslegung deren Gesellschaftsvertrags über dessen Wortsinn hinaus erlaube. Wenngleich die Auslegung der Satzungen von Kapitalgesellschaften „aus sich selbst heraus dort geboten“ sei, „wo Formgebote, Duplizitätswirkungen entstehen können und Änderungen nur nach Paragraphen 49, ff GmbHG möglich“ seien, herrsche doch die Meinung vor, daß, wenn mehrdeutige bzw unvollständige Bestimmungen vorlägen, eine über den Wortsinn hinausgehende Auslegung selbst bei nicht personalistischen Gesellschaften vorzunehmen sei. Künftige Gesellschafter hätten sich zu erkundigen und übernehmen den Gesellschaftsvertrag in seiner maßgeblichen Auslegung. Soweit die Auslegung über den Wortlaut hinaus erfolgen dürfe, verdiene die Ermittlung der Parteienabsicht den Vozug. Die Punkte Neuntens und Zehntens des Gesellschaftsvertrags der erstbeklagten Partei seien widersprüchlich. Punkt Neuntens sehe für sämtliche Beschlüsse, also auch für solche geringerer Bedeutung, ein „80 %-Quorum der Gesellschafter“ vor, während Punkt Zehntens für eine „Zustimmung zur nicht unwesentlichen Übertragung von Geschäftsanteilen ein einfaches Mehrheitsquorum genügen“ lasse. Da die Gesellschafter „das Quorum von 80 % ... nicht auf bestimmte Beschlußfassungen und bestimmte Themen eingeschränkt“ hätten und dieses daher auch für die Abtretung von Geschäftsanteilen zu gelten habe, ergebe sich aus den Tatsachenfeststellungen ein eindeutiger Parteiwille, daß „trotz der anderslautenden Bestimmung des Punktes 10 des Gesellschaftsvertrags auch für die Zustimmung zu Anteilsübertragungen das qualifizierte Quorum von 80 % der Stimmen erforderlich sein sollte". Die Interpretation des Gesellschaftsvertrags unter Heranziehung der Kriterien gemäß Paragraph 914, ABGB führe somit zum Ergebnis, daß in der Generalversammlung der erstbeklagten Partei vom 10. Februar 1993 eine Zustimmung zur Abtretung eines Geschäftsanteils an den Drittbeklagten mangels einer Mehrheit von 80 % nicht erteilt worden sei. Nicht entscheidungswesentlich sei daher, ob sich der Erblasser in dieser Generalversammlung überhaupt auf eine einfache Mehrheit stützen können. Die zweitbeklagte Partei wende sich jedoch zutreffend gegen den Zuspruch laut Punkt C) des Ersturteils. Nicht berechtigt sei dagegen die Berufung der Zweitklägerin.

Die gemäß § 1234 ABGB vereinbarte Gütergemeinschaft auf den Todesfall bewirke, solange beide Vertragspartner am Leben seien, keine wirkliche Gemeinschaft. Sie sei nur eine „Rechnungsannahme“ für die Fälle des Vorversterbens und des Überlebens. Eine Einschränkung der Verfügungsmacht eines Vertragsteils vor Eintritt des Todesfalls lasse sich daher weder dem Gesetz noch dem Ehepakt vom 23. November 1984 entnehmen. Die gegenteiligen Erwägungen des Erstgerichts seien nicht das Ergebnis von Feststellungen eines dem klaren Vertragswortlaut widersprechenden Parteiwillens, sondern stellten eine mit den Auslegungsmethoden des § 914 ABGB nicht zu gewinnende Rechtsansicht

dar. Selbst wenn jedoch der Schenkungsvertrag zwischen dem Erblasser und dem Drittbeklagten als Rechtsgeschäft zur Umgehung der „erst auf den Todesfall wirksamen Schenkung“ zu qualifizieren wäre, sei das Klagebegehren der Zweitklägerin auf Übertragung von Gesellschaftsanteilen verfehlt. Die Erfüllung des „Todfallgemeinschaftsvertrags“ nach Ableben eines Ehegatten, die Auseinandersetzung der „supponierten Vermögensgemeinschaft ziele darauf ab, die Gemeinschaftsaktiven zunächst zur Berichtigung der Gemeinschaftspassiven zu verwenden und die verbleibende Differenz an Aktiven“ nach dem verabredeten Quotenverhältnis zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des Vorverstorbenen zu teilen. Mit dem Tod eines Ehegatten sei das verbleibende Aktivvermögen daher durch den Abzug der Schulden vom Gemeinschaftsvermögen zu ermitteln. Das Aktivvermögen werde dann in zwei Hälften geteilt, wovon eine Hälfte dem überlebenden Ehegatten zufalle und die andere Hälfte den Nachlaß des Verstorbenen bilde. Die Beurteilung der wechselseitigen Forderungen der Vertragsteile erfolge nach der Rechtslage bis zur Beendigung der Auseinandersetzung in der Weise, „als wären mit dem Tode des Vorverstorbenen alle Gemeinschaftsgüter und alle sozialen Schulden zwischen den beiden Ehegatten gemeinschaftlich geworden“. Solange der andere Teil nicht widerspreche, werde jeder Teil in Ansehung der Aktiven und Passiven seines Vermögens als ein Verwalter gemeinschaftlichen Guts angesehen. Der Anspruch des überlebenden Ehegatten sei daher zunächst kein solcher „auf Übertragung des Eigentums“. Dazu komme, daß hier Feststellungen über das Gesamtvermögen der Zweitklägerin und des Erblassers nicht hätten getroffen werden können. Im ersten Stadium sei daher nur der Schuldenabzug vorzunehmen und der Aufteilungsanspruch rechnerisch zu ermitteln. Erst dann könne im zweiten Stadium die Auseinandersetzung durch Aufteilung der restlichen Gemeinschaftsaktiven erfolgen. Letztere sei in analoger Anwendung der §§ 841 ff ABGB durchzuführen. Würden demzufolge die „Ansprüche auf Vergemeinschaftlichung und Auseinandersetzung im Klagewege geltend gemacht“, sei das Klagebegehren als Duldungsbegehren zu fassen. Danach habe der Beklagte zu dulden, daß „die zu seinem Vermögen gehörigen Gemeinschaftsaktiven zusammen mit denen des Klägers rechnerisch in eine gemeinschaftliche Masse einbezogen, allenfalls auch bis zur Beendigung der Auseinandersetzung gemeinschaftlich verwaltet“ würden, sodaß „ferner aus diesem als gemeinschaftlich anzusehenden Güterkomplex unter gleichzeitiger, beidseitiger Abrechnungen der Ersatzleistung die Gemeinschaftspassiven berichtigt“ würden und „daß endlich der verbleibende aktive Rest zwischen dem Kläger und dem Beklagten geteilt“ würde. Das müsse Gültigkeit sowohl gegenüber der zweitbeklagten Partei als auch „sinngemäß“ im Verhältnis zum Drittbeklagten haben. Dem Klagebegehren auf Übertragung von Gesellschaftsanteilen an die Zweitklägerin könne daher schon „mangels entsprechender Rechtsgrundlage nicht stattgegeben werden“. Die gemäß Paragraph 1234, ABGB vereinbarte Gütergemeinschaft auf den Todesfall bewirke, solange beide Vertragspartner am Leben seien, keine wirkliche Gemeinschaft. Sie sei nur eine „Rechnungsannahme“ für die Fälle des Vorversterbens und des Überlebens. Eine Einschränkung der Verfügungsmacht eines Vertragsteils vor Eintritt des Todesfalls lasse sich daher weder dem Gesetz noch dem Ehepakt vom 23. November 1984 entnehmen. Die gegenteiligen Erwägungen des Erstgerichts seien nicht das Ergebnis von Feststellungen eines dem klaren Vertragswortlaut widersprechenden Parteiwillens, sondern stellten eine mit den Auslegungsmethoden des Paragraph 914, ABGB nicht zu gewinnende Rechtsansicht dar. Selbst wenn jedoch der Schenkungsvertrag zwischen dem Erblasser und dem Drittbeklagten als Rechtsgeschäft zur Umgehung der „erst auf den Todesfall wirksamen Schenkung“ zu qualifizieren wäre, sei das Klagebegehren der Zweitklägerin auf Übertragung von Gesellschaftsanteilen verfehlt. Die Erfüllung des „Todfallgemeinschaftsvertrags“ nach Ableben eines Ehegatten, die Auseinandersetzung der „supponierten Vermögensgemeinschaft ziele darauf ab, die Gemeinschaftsaktiven zunächst zur Berichtigung der Gemeinschaftspassiven zu verwenden und die verbleibende Differenz an Aktiven“ nach dem verabredeten Quotenverhältnis zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des Vorverstorbenen zu teilen. Mit dem Tod eines Ehegatten sei das verbleibende Aktivvermögen daher durch den Abzug der Schulden vom Gemeinschaftsvermögen zu ermitteln. Das Aktivvermögen werde dann in zwei Hälften geteilt, wovon eine Hälfte dem überlebenden Ehegatten zufalle und die andere Hälfte den Nachlaß des Verstorbenen bilde. Die Beurteilung der wechselseitigen Forderungen der Vertragsteile erfolge nach der Rechtslage bis zur Beendigung der Auseinandersetzung in der Weise, „als wären mit dem Tode des Vorverstorbenen alle Gemeinschaftsgüter und alle sozialen Schulden zwischen den beiden Ehegatten gemeinschaftlich geworden“. Solange der andere Teil nicht widerspreche, werde jeder Teil in Ansehung der Aktiven und Passiven seines Vermögens als ein Verwalter gemeinschaftlichen Guts angesehen. Der Anspruch des überlebenden Ehegatten sei daher zunächst kein solcher „auf Übertragung des Eigentums“. Dazu komme, daß hier Feststellungen über das Gesamtvermögen der Zweitklägerin und des Erblassers nicht hätten getroffen werden können. Im ersten Stadium sei daher nur der Schuldenabzug

vorzunehmen und der Aufteilungsanspruch rechnerisch zu ermitteln. Erst dann könne im zweiten Stadium die Auseinandersetzung durch Aufteilung der restlichen Gemeinschaftsaktiven erfolgen. Letztere sei in analoger Anwendung der Paragraphen 841, ff ABGB durchzuführen. Würden demzufolge die „Ansprüche auf Vergemeinschaftlichung und Auseinandersetzung im Klagewege geltend gemacht“, sei das Klagebegehren als Duldungsbegehren zu fassen. Danach habe der Beklagte zu dulden, daß „die zu seinem Vermögen gehörigen Gemeinschaftsaktiven zusammen mit denen des Klägers rechnungsmäßig in eine gemeinschaftliche Masse einbezogen, allenfalls auch bis zur Beendigung der Auseinandersetzung gemeinschaftlich verwaltet“ würden, sodaß „ferner aus diesem als gemeinschaftlich anzusehenden Güterkomplex unter gleichzeitiger, beidseitiger Abrechnungen der Ersatzleistung die Gemeinschaftspassiven berichtigt“ würden und „daß endlich der verbleibende aktive Rest zwischen dem Kläger und dem Beklagten geteilt“ würde. Das müsse Gültigkeit sowohl gegenüber der zweitbeklagten Partei als auch „sinngemäß“ im Verhältnis zum Drittbeklagten haben. Dem Klagebegehren auf Übertragung von Gesellschaftsanteilen an die Zweitklägerin könne daher schon „mangels entsprechender Rechtsgrundlage nicht stattgegeben werden“.

Soweit der Drittbeklagte meine, das Schenkungsanbot des Erstklägers vom 10.Juli 1987 beruhe nicht auf einem Willensmangel, komme der Verlesung des Notariatsakts keine besondere Bedeutung zu. Ob der Erstkläger „das Fehlen der Bedingungen überhört oder überlesen“ habe, ändere nichts an einem solchen Mangel. Die Irrtumsanfechtung des Schenkungsanbots vom 10.Juli 1987 sei nicht verjährt. Punkt Zehntens des Gesellschaftsvertrags der erstbeklagten Partei sei nach § 914 ABGB auszulegen, was zu dem bereits dargelegten Ergebnis führe. Es überzeuge schließlich auch der Einwand nicht, der Vertreter des Erblassers habe als Vorsitzender der Generalversammlung der erstbeklagten Partei am 10.Februar 1993 ein Abstimmungsergebnis festgestellt, welches vorläufig verbindlich gewesen sei und nur mit Anfechtungsklage hätte bekämpft werden können. Die Bekämpfung einer vorläufig verbindlichen Feststellung eines Beschlussergebnisses mittels Anfechtungsklage setze einen durch die Satzung oder kraft allseitigen Einverständnisses bestellten Verhandlungsleiter voraus. Die Mehrheit allein könne die Kompetenz zur verbindlichen Feststellung wegen ihrer weitreichenden Konsequenzen „nicht zuteilen“. Nach dem festgestellten Ablauf der Generalversammlung am 10.Februar 1993 könne von einem legitimierten Vorsitz durch einen der Gesellschaftervertreter nicht die Rede sein. Die einzelnen Vertreter der Gesellschafter hätten den Vorsitz jeweils für sich beansprucht. Die unterschiedlichen Ansichten zum Beschlussergebnis seien als solche deutlich protokolliert worden. Deshalb gebe es „auch kein legitimerweise festgestelltes Beschlussergebnis“, das mittels Anfechtungsklage zu bekämpfen gewesen wäre. Mangels „konstitutiver Wirkung einer solchen Beschlussergebnisfeststellung“ sei die erhobene Feststellungsklage „der richtige Weg“. Soweit der Drittbeklagte meine, das Schenkungsanbot des Erstklägers vom 10.Juli 1987 beruhe nicht auf einem Willensmangel, komme der Verlesung des Notariatsakts keine besondere Bedeutung zu. Ob der Erstkläger „das Fehlen der Bedingungen überhört oder überlesen“ habe, ändere nichts an einem solchen Mangel. Die Irrtumsanfechtung des Schenkungsanbots vom 10.Juli 1987 sei nicht verjährt. Punkt Zehntens des Gesellschaftsvertrags der erstbeklagten Partei sei nach Paragraph 914, ABGB auszulegen, was zu dem bereits dargelegten Ergebnis führe. Es überzeuge schließlich auch der Einwand nicht, der Vertreter des Erblassers habe als Vorsitzender der Generalversammlung der erstbeklagten Partei am 10.Februar 1993 ein Abstimmungsergebnis festgestellt, welches vorläufig verbindlich gewesen sei und nur mit Anfechtungsklage hätte bekämpft werden können. Die Bekämpfung einer vorläufig verbindlichen Feststellung eines Beschlussergebnisses mittels Anfechtungsklage setze einen durch die Satzung oder kraft allseitigen Einverständnisses bestellten Verhandlungsleiter voraus. Die Mehrheit allein könne die Kompetenz zur verbindlichen Feststellung wegen ihrer weitreichenden Konsequenzen „nicht zuteilen“. Nach dem festgestellten Ablauf der Generalversammlung am 10.Februar 1993 könne von einem legitimierten Vorsitz durch einen der Gesellschaftervertreter nicht die Rede sein. Die einzelnen Vertreter der Gesellschafter hätten den Vorsitz jeweils für sich beansprucht. Die unterschiedlichen Ansichten zum Beschlussergebnis seien als solche deutlich protokolliert worden. Deshalb gebe es „auch kein legitimerweise festgestelltes Beschlussergebnis“, das mittels Anfechtungsklage zu bekämpfen gewesen wäre. Mangels „konstitutiver Wirkung einer solchen Beschlussergebnisfeststellung“ sei die erhobene Feststellungsklage „der richtige Weg“.

Die außerordentliche Revision der Zweitklägerin ist unzulässig.

Dagegen sind die außerordentlichen Revisionen der zweit- und der drittbeklagten Partei zulässig. Im Unterschied zum Rechtsmittel des Drittbeklagten ist die außerordentliche Revision der zweitbeklagten Partei auch teilweise berechtigt.

Rechtliche Beurteilung

A. Zur Zurückweisung der außerordentlichen Revision der Zweitklägerin:

Die Zweitklägerin beruft sich zur Begründung ihres Prozeßstandpunkts auf ihren Schriftsatz vom 7. September 1993 im ehemals verbundenen Verfahren 15 Cg 73/93i (Aufhebung der Verbindung - ON 49), wonach der auf Geschäftsanteile bezogene Herausgabeanspruch im Ehepakt vom 23. November 1984 eine zureichende Rechtsgrundlage habe, was von den beklagten Parteien „nicht einmal bestritten“ worden sei (ON 89 Seite 4). Der Akt 15 Cg 73/93i wurde dem Obersten Gerichtshof nicht vorgelegt. Dessen Beischaftung war, wie die folgenden Ausführungen belegen werden, auch nicht erforderlich.

Die Zweitklägerin gesteht selbst zu, die beklagten Parteien hätten die „Abweisung des ausgedehnten Begehrens“ beantragt (ON 89 Seite 4). Ihr Begründungsversuch, die beklagten Parteien hätten ein „Teilungshindernis“ nicht behauptet und daher schlüssig zugestanden, daß dem Herausgabeanspruch der Zweitklägerin nichts im Wege stehe, muß - selbst abgesehen von dem aus dem Gesamtvorbringen der beklagten Parteien abzuleitenden Prozeßstandpunkt - schon deshalb scheitern, weil sich die beklagten Parteien auf den Antrag auf Klageabweisung beschränken konnten. Es wäre Aufgabe der Zweitklägerin gewesen, alle erforderlichen Tatsachen zu behaupten, die allenfalls ihren auf den Ehepakt gestützten Herausgabeanspruch schlüssig begründen hätten können. Die Schlüssigkeitserfordernisse ergeben sich unmittelbar aus den §§ 1234 und 1235 ABGB. Danach hat der überlebende Ehegatte bloß Anspruch auf die Hälfte dessen, was von den Gemeinschaftsgütern nach dem Ableben des anderen Partners - nach Abzug der Schulden - noch vorhanden ist (EvBl 1967/346; Weiß in Klang 2 V 810; Brauner in Schwimann, ABGB 2 Rz 2 und 3 zu § 1235; Petrasch in Rummel, ABGB 2 Rz 1 und 10 zu § 1234). Entgegen der Ansicht der Zweitklägerin traf daher die Behauptungs- und Beweislast für das Bestehen eines Teilungshindernisses nicht die beklagten Parteien (ON 89 Seite 6), sondern es wären zur Dartuung der Schlüssigkeit des Klagebegehrens Behauptungen dahin erforderlich gewesen, daß sich das Begehren auf „Herausgabe“ eines genau bezifferten Teils des Geschäftsanteils gerade auf die Hälfte des nach dem Tod des anderen Ehegatten nach Abzug der Schulden verbliebenen Gemeinschaftsvermögens bezieht. Nur wenn die Zweitklägerin derartiges konkret und in den Berechnungen nachvollziehbar behauptet und bewiesen hätte, wäre diese Erfolgsvoraussetzung ihres Leistungsbegehrens allenfalls erfüllt gewesen. Mangels eines solchen Klagevorbringens und (festgestellten) Sachverhalts ist deren Herausgabebegehren im Sinne der Ansicht des Berufungsgerichts (ON 87 Seiten 33 ff) jedenfalls verfehlt. Daran gehen die Revisionsausführungen (ON 89 Seiten 11 ff) vorbei. Die Zweitklägerin gesteht se

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at